

**Antrag** der Fraktion der FDP**Organisation der Arbeitsförderung: Entscheidungen vor Ort statt Bürokratie und Zentralisierung!**

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. Dezember 2007 sind die Arbeitsgemeinschaften (ARGEn) nach § 44 b SGB II als verfassungswidrig erklärt worden. Die in § 44 b SGB II geregelte Pflicht der Kreise bzw. Stadtgemeinden zur Aufgabenübertragung auf die Arbeitsgemeinschaften und die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften verletzt die grundgesetzliche Garantie der eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung der Gemeinden. Weiterhin sind die Arbeitsgemeinschaften grundgesetzlich weder als Gemeinschaftseinrichtungen der Bundesagentur und der kommunalen Träger vorgesehen noch existieren besondere Gründe, die ausnahmsweise die gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmung in den Arbeitsgemeinschaften rechtfertigen. Der Mangel an eigenverantwortlicher Aufgabenwahrnehmung wird unter anderem

- mit den zwingenden Vorgaben der Bundesagentur hinsichtlich der dazu einzusetzenden Software,
- mit der unzureichenden Möglichkeit, dass der zuständige Aufgabenträger den Aufgabenvollzug hinreichend nach eigenen Vorstellungen einwirken kann und
- mit der Ausgestaltung der Aufsichtsregelung, insbesondere mit dem Fehlen einer durchgängigen Fachaufsicht,

belegt.

Weiterhin stellt das Bundesverfassungsgericht fest, dass der § 44 b SGB II gegen den Grundsatz der Verantwortungsklarheit verstößt. Als Belege hierfür werden unter anderem die bestehenden Unsicherheiten über die Zuordnung von Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Rückforderung von Leistungen oder der zwangsweisen Durchsetzung von Bescheiden, die bestehenden Rechtsunsicherheiten bei der Anwendung des sozialrechtlichen Datenschutzes und die Unklarheiten in Bezug auf Entscheidungsmöglichkeiten und Verantwortungszurechnung angeführt.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit (BA) haben sogenannte „Eckpunkte für kooperative Jobcenter“ vorgelegt, mit denen der vom Bundesverfassungsgericht getroffenen Entscheidung zur Verfassungswidrigkeit der ARGEn Rechnung getragen werden soll, ohne dafür gesetzliche Änderungen vorzunehmen. Das Konzept setzt auf eine freiwillige Zusammenarbeit der Kommunen mit der Bundesagentur für Arbeit.

Die Umsetzung der geäußerten Vorstellungen hinsichtlich „kooperativer Jobcenter“ hätte eine Ablösung der bisherigen partnerschaftlichen Wahrnehmung der Aufgaben auf gleicher Augenhöhe durch eine stärkere Zentralisierung von Aufgaben auf die BA zur Folge. Ein solcher Lösungsansatz würde die Schwächen der bürokratischen Doppelstrukturen fortführen und einer effizienten, transparenten und bürgerfreundlichen Verwaltung widersprechen. Eine Alleinzuständigkeit der BA würde eine Berücksichtigung der Integrationsstrategien, die örtliche arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitische Schwerpunkte berücksichtigen, unmöglich machen.

Eine weitgehende Steuerung der kommunalen Träger durch die BA steht den Erfordernissen einer möglichst flexiblen und effizienten Arbeitsmarktpolitik entgegen. Nach einer Beratung der Sonderkonferenz der 85. Konferenz der Ministerinnen und Minis-

ter, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder am 9. Mai 2008 wird seitens der Regierungen der Länder beabsichtigt, eine zeitnahe Regelung zu treffen und den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen bis 2010 nicht zu nutzen. Dies erscheint im Hinblick auf die laufende Evaluierung zu der Organisation der Betreuung von Langzeitarbeitslosen keinesfalls sachgerecht. Es steht zu befürchten, dass die Betreuung Langzeitarbeitsloser unter einer übereilten Umstrukturierung leidet, ohne dass organisatorische Defizite tatsächlich ausgeräumt werden. Bei der Neugestaltung der Organisation der Arbeitsförderung im SGB II gilt es, eine Lösung zu finden, die im Sinne der betroffenen Menschen Entscheidungskompetenzen vor Ort sichert und nicht zu bürokratischen Doppelstrukturen und zu einer stärkeren Zentralisierung führt.

Es ist im Interesse des Landes Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven, dass die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Arbeitsmarktpolitik künftig gestärkt werden. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit, einer großen Zahl langzeitarbeitsloser Personen sowie der dramatischen Haushaltslage.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. bei der Änderung der Organisation der Arbeitsförderung im SGB II, die durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu den ARGEn erforderlich geworden ist, auf eine Lösung hinzuwirken, die den Erfordernissen der eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung der kommunalen Ebene und dem Grundsatz der Verantwortungsklarheit Rechnung trägt;
2. darauf hinzuwirken, dass der vom Gericht eingeräumte Zeitrahmen und die laufende Evaluierung im Interesse einer bestmöglichen Lösung für die betroffenen Arbeitslosen genutzt werden;
3. weitgehende Aufgabenwahrnehmung aus einer Hand zu gewährleisten;
4. im Interesse der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sicherzustellen, dass die Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der kommunalen Träger der Arbeitsförderung erhalten bleiben und die dezentralen Entscheidungskompetenzen gestärkt werden. Dies betrifft insbesondere den Einfluss auf das operative Geschäft und die Personalverantwortung;
5. darauf hinzuwirken, dass Eingliederungsleistungen der Arbeitsförderung und die kommunalen weiteren Leistungen der sozialen Eingliederung besser vernetzt werden. Die flexible Anwendung der weiteren Leistungen soll im Hinblick auf eine individuelle Förderung und auf die örtlichen Angebote erhalten bleiben;
6. darauf hinzuwirken, dass anstelle einer zentralistischen Steuerung durch die Bundesagentur bzw. die Bundesregierung über Weisungen und einheitliche Verwaltungsvorschriften die Bundesebene zukünftig nur den gesetzlichen Leistungsrahmen vorgibt und Grunderfordernisse einer vergleichbaren Aufgabenwahrnehmung, etwa im Hinblick auf Berichtswesen und Statistik, vereinbart;
7. der Bürgerschaft (Landtag) über seine Aktivitäten auf Bundesebene in diesem Bereich Bericht zu erstatten.

Dr. Oliver Möllenstädt,  
Uwe Woltemath und Fraktion der FDP